

24.10.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehinder-
tengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 44 SchwbG)

Art. 1 Nr. 29 ist wie folgt zu ändern:

In § 44 wird Satz 3 gestrichen.

Begründung:

Die teilweise Anrechnung von Kuren, während derer keine Arbeitsunfähigkeit besteht, auf den Zusatzurlaub mag medizinisch vertretbar sein. Von der Anrechnung auf den Zusatzurlaub Schwerbehinderter sollte aber abgesehen werden, solange nicht auch eine Anrechnung auch bei Nichtbehinderten eingeführt ist.

Ausgeliiefert am
24. OKT. 1984